

## S A T Z U N G

### der Tennis-Abteilung des SV Cappeln

#### § 1 - Zweck der Tennis-Abteilung des SV Cappeln

##### 1.1 Zweck der Tennis-Abteilung ist

- a) die Pflege des Tennissports und seine Förderung,
- b) das Heranbilden des Nachwuchses für den Tennissport, insbesondere aus der Jugend.

##### 1.2 Die Tennis-Abteilung des SV Cappeln ist gemeinnützig. Sie bezweckt nicht, finanzielle Gewinne zu erzielen.

#### § 2 - Mitgliedschaft

##### 2.1 Jeder am Tennissport Interessierte in der Gemeinde Cappeln kann auf Antrag Mitglied werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über seinen Beitritt.

Die Mitgliedschaft ist nicht begrenzt durch berufliche Merkmale. Sie wird bestimmt durch konfessionelle, rassische und politische Neutralität.

##### 2.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

##### 2.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

##### 2.4 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie können an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen.

##### 2.5 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie können an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen.

##### 2.6 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich beteiligen, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.

##### 2.7 Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und Bezahlung des Jahresbeitrages (Spielgeld).

Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

## 2.8 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand, die mindestens 1/4 Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muß.
- b) durch Ausschluß aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit. Dieser Beschluß kann erfolgen, wenn dem Verein nicht zuzumuten ist, ein Mitglied in der Vereinsgemeinschaft zu halten, insbesondere bei mehrfachem Verstoß gegen Ordnungsbestimmungen, aber erst nach gründlicher Prüfung der Lage des Einzelfalles. Der Betroffene ist vor der Beschlußfassung anzuhören.
- c) bei Mitgliedern, die nach zweimaliger Aufforderung keinen Beitrag gezahlt haben. Ihre aktive Mitgliedschaft erlischt bei weiterem Verzug der Zahlung mit Ablauf des Kalenderjahres. In Härtefällen sind Ausnahmen zulässig.

## 2.9 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.10 Die Tennis-Abteilung gehört dem Niedersächsischem Tennisverband e.V., Bezirk Weser-Ems, an.

## § 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie am Versammlungstage das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.3 Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung des Spielplanes, der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- 3.4 Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Gastspieler einzuführen, soweit die Platzverhältnisse es erlauben.
- 3.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) die Satzungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten,
  - b) seine Beiträge pünktlich zu entrichten (bis zum 1. April eines jeden Jahres),
  - c) die Tennis-Abteilung mit seinen Kräften zu unterstützen und zu fördern,
  - d) die anberaumten Versammlungen zu besuchen,
  - e) das Eigentum der Tennis-Abteilung zu schonen.

#### § 4 - Organe der Tennis-Abteilung

4.1 Organe der Tennis-Abteilung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 5 - Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

5.1 Die Angelegenheiten der Tennis-Abteilung werden vom Vorstand geordnet, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zu übertragen sind. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen.

5.2 Einmal im Jahr, bis zum 1. April, findet die Jahreshauptversammlung statt. Ort und Termin bestimmt der Vorstand. Hierzu sind alle stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5.3 Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist:

- a) Turnusmäßige Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
- c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- d) Verschiedenes.

5.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlußfähig. Abstimmungen erfolgen mündlich, Wahlen per Akklamation bzw. geheim, falls von einem Mitglied verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Versammlungsleiter ist einer der Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Versammlungen sind zu protokollieren (Schriftführer) und durch den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

#### § 6 - Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer (Pressewart)
- dem Sportwart
- dem Frauenwart
- dem Jugendwart

- 6.2 Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- 6.3 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 6.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### § 7 - Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Arbeitseinsatz

- 7.1 Zur Erreichung des Vereinszweckes ist von jedem Mitglied eine Aufnahmegebühr und ein Jahresspielgeld zu zahlen. Weiterhin sind alle ordentlichen Mitglieder und jugendlichen Mitglieder (ab 16 Jahre) verpflichtet, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden als Arbeitseinsatz auf der Tennisanlage abzuleisten. Dieser Arbeitseinsatz kann ganz oder teilweise durch einen bestimmten Geldbetrag je Arbeitsstunde abgelöst werden. Über den Arbeitseinsatz wird Buch geführt.
- 7.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresspielgeldes sowie die Anzahl der Arbeitsstunden (ersatzweise Geldbetrag je Arbeitsstunde) wird auf der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
- 7.3 Das Jahresspielgeld ist bei einem Eintritt bis zum 31.7. des Jahres in voller Höhe und bei einem Eintritt nach dem 31.7. des Jahres zur Hälfte zu zahlen.
- 7.4 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahmegebühr oder das Jahresspielgeld zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 7.5 Alle Zahlungen sollen in der Regel durch Dauerauftrag (Bankeinzugsverfahren) erfolgen. Mitglieder, die nach 2maliger Aufforderung nicht ihre Beiträge zahlen dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben und nicht spielen.

#### § 8 - Satzungsänderungen

- 8.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder.

#### § 9 - Vermögen der Tennis-Abteilung

- 9.1 Der Vorstand und die Mitglieder der Tennis-Abteilung haben keinerlei Ansprüche auf die Erträge der Tennis-Abteilung, auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.
- 9.2 Die Tennis-Abteilung darf keine Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zwecke des § 1 dieser Satzung fremd sind. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

#### § 10 - Auflösung der Tennis-Abteilung

- 10.1 Zur Auflösung der Tennis-Abteilung bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Beschluß bedarf in der Mitgliederversammlung und im Vorstand einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In derselben Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein.

In dem Auflösungsbeschluß ist zu bestimmen, daß das Vermögen der Tennis-Abteilung nach Abdeckung der Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Einrichtung übertragen wird, die es für sportliche Zwecke verwendet.

#### § 11 - Schlußbestimmungen

- 11.1 Diese Satzung gilt nur für die Abteilung Tennis im SV Cappel. Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vereinsregister beim Amtsgericht vorliegenden Satzung des SV Cappel von 1947 e.V. vom 21.11.1975 mit allen Änderungen.